

# Rheingauer Anzeiger.

77. Jahrgang,

**Amtliches**  
für den westlichen Teil

umfassend die  
Stadt- und Landgemeinden



**Kreis-Blatt**  
des Rheingau-Kreises.

Fernsprech-Anschluß Nr. 9

des vorm. Amtsbezirks  
Rüdesheim am Rhein.

Vierteljahrspreis  
(ohne Traggebühr),  
mit illustriertem Unter-  
haltungsblatt Mf. 1.60,  
ohne dasselbe Mf. 1.—.

Durch die Post bezogen:  
Mf. 1.60 mit und  
Mf. 1.25 ohne Unter-  
haltungsblatt.

Anzeigenpreis  
die Kleinspaltige (1/4)  
Petitzeile 15 Pfg.,  
geschäftliche Anzeigen  
aus Rüdesheim 10 Pfg.  
Ankündigungen vor und  
hinter d. redaktionellen  
Teil (soweit inhaltlich  
zur Aufnahme geeignet)  
die (1/4) Petitzeile 30 Pfg.

**Einzige amtliche**  
**Rüdesheimer Zeitung.**

Nr. 120

Erscheint wöchentlich dreimal  
Dienstag, Donnerstag und Samstag.

Samstag, 13. Oktober.

Verlag der Buch- und Steindruckerei  
Fischer & Metz, Rüdesheim a. Rh.

1917.

**Zweites Blatt.**

Fortsetzung der amtlichen Bekanntmachungen aus dem ersten Blatt.

## Bekanntmachung

Nr. G. 2202/7. 17. R. R. A.,

betreffend Beschlagnahme von Weiden, Weidenstöcken, Weidenschienen und Weidenrinden.

Vom 10. Oktober 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung nach § 6 der Bekanntmachung über Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376\*) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: alle Weiden und Weidenstöcke (auf dem Stock und geschälten), Weidenschienen sowie Weidenrinden.

§ 2.

**Beschlagnahme.**

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

**Wirkung der Beschlagnahme.**

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwertet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Trotz der Beschlagnahme ist das Ernten unter sachgemäßer Schonung aller Anpflanzungen sowie das Trocknen, Schälen, Spalten und Sortieren erlaubt.

§ 4.

**Veräußerungserlaubnis.**

Trotz der Beschlagnahme dürfen veräußert und geliefert werden:

1. Weiden und Weidenstöcke allgemein an Aufkäufer, die mit einem Ausweis der für ihren Wohnort zuständigen Kriegsamtstelle versehen sind (amtliche Aufkäufer);
2. Weiden und Weidenstöcke von den amtlichen Aufkäufern oder solchen gewerbmäßigen Weidenzüchtern, deren Jahresernte mehr als 2000 Zentner grüner Weiden beträgt (Großzüchter), auf Grund eines Freigabescheines der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums;
3. Weidenschienen auf Grund eines besonderen Freigabescheines der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums;
4. Weidenrinden an die Rinden-Einkaufsgesellschaft m. b. H., Berlin N.O. 43, Meyerbeerstr. 1-4, oder an die von der Gesellschaft beauftragten Aufkäufer.

§ 5.

**Verarbeitungserlaubnis.**

Trotz der Beschlagnahme bleibt die Verarbeitung der beschlagnahmten Gegenstände bis zum 25. Oktober 1917 allgemein erlaubt.

Vom 26. Oktober 1917 ab ist eine weitergehende Verarbeitung als die im § 3 Abs. 2 bezeichnete (Ernten, Trocknen, Schälen, Spalten, Sortieren) nur auf Grund einer von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erteilten Verarbeitungserlaubnis gestattet.

§ 6.

**Vordrucke für Anträge.**

Anträge auf Freigabe oder Verarbeitungserlaubnis sind auf besonderen amtlichen Vordrucken zu stellen, die bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-

Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Seemannstr. 10, unter Angabe der Vordrucknummer Bst. 1809, erhältlich sind.

§ 7.

**Ausnahmen.**

Ausgenommen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind solche Mengen an Weiden und Weidenstöcken, die bei einem Bäcker (Grundbesitzer oder Pächter) nicht mehr als gleichzeitig zusammen 3 Zentner und bei einem Händler oder Arbeiter nicht mehr als gleichzeitig zusammen 10 Zentner betragen.

Werden die vorgenannten Mindestmengen von 3 oder 10 Zentnern einmal überschritten, so unterliegt der Gesamtbestand an Weiden und Weidenstöcken den Anordnungen dieser Bekanntmachung.

§ 8.

**Anfragen und Anträge.**

Alle Anfragen und Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Holzzentrale, Sektion G, des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Friedrichstr. 223, zu richten, und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift „Betrifft Weidenbeschlagnahme“ zu versehen.

§ 9.

**Inkrafttreten.**

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 10. Oktober 1917 in Kraft.

Gleichzeitig werden die vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung angeordneten Einzelbeschlagnahmen über Vorräte der im § 1 bezeichneten Gegenstände aufgehoben.\*)

Frankfurt a. M., den 10. Oktober 1917.

Stellv. Generalkommando des 18. Armekorps.

Mainz, den 10. Oktober 1917.

Das Gouvernement der Festung Mainz.

\*) Unberührt durch das Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bleiben die durch die Bekanntmachung Nr. G. 1023/2. 17. R. R. A. vom 1. April 1917 festgesetzten Höchstpreise sowie die durch die Bekanntmachung Nr. G. 1600/3. 17. R. R. A. vom 15. Mai 1917 angeordnete Meldepflicht und Lagerbuchführung.

# Bekanntmachung, betreffend Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Briketts für Oktober 1917.

Auf Grund der §§ 1, 2, 6 der Verordnung des Bundesrats über Regelung des Verkehrs mit Kohle vom 24. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 167) und der §§ 1 und 7 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Bestellung eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 28. Februar (Reichs-Gesetzbl. S. 193) wird bestimmt:

## § 1.

### Meldefrist.

Die in der Bekanntmachung, betreffend Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Briketts, vom 17. Juni 1917 (Reichsanzeiger Nr. 145) vorgeschriebenen Meldungen sind in der Zeit vom 1. bis 5. Oktober erneut zu erstatten.

## § 2.

### Meldestellen.

1. Die Meldungen sind gleichlautend zu erstatten:
- a) an die für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen zuständige Ortskohlenstelle, beim Fehlen einer solchen an die zuständige Kriegswirtschaftsstelle;
- b) an die für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen zuständige Kriegsamtsstelle;
- c) an den Reichskommissar für die Kohlenverteilung, Berlin;
- d) an den Lieferer des Meldepflichtigen.

2. Bestellt der Meldepflichtige bei mehreren Lieferanten, so ist an jeden Lieferer eine besondere gleichlautende Meldefarte zu richten. Es ist dem Meldepflichtigen freigestellt, in diesen Karten jeweils die Namen derjenigen Lieferanten fortzulassen, an die die betreffende Karte gerichtet ist.

3. Für die von einem im Auslande wohnenden Lieferer unmittelbar bezogenen böhmischen Kohlen sind die für den Handel bestimmten Meldefarten nicht an den betreffenden Lieferer, sondern (soweit es sich um nicht im Königreich Bayern liegende gewerbliche Niederlassungen handelt) an den Kohlenausgleichs-Mannheim zu senden, und zwar mit der Aufschrift „Auslandskohle“. Für gewerbliche Niederlassungen, die im Königreich Bayern liegen, sind diese Meldefarten an die für ihren Bezirk zuständige Kriegsamtsstelle bzw. Kriegsamtsnebenstelle zu senden.

4. Meldepflichtige mit einer gewerblichen Niederlassung im Bezirk des Kohlenausgleichs-Mannheim (Absatzgebiet der Rheinischen Kohlenhandels- und Reederei-Gesellschaft, gemäß Bekanntmachung vom 17. Juni 1917, § 4 Ziffer 1 c) haben außer den vorerwähnten Meldefarten eine besondere gleichlautende Meldefarte an den Kohlenausgleichs-Mannheim zu senden.

5. Meldepflichtige mit einer gewerblichen Niederlassung im Königreich Sachsen senden eine solche besondere Meldefarte an den Kohlenausgleichs-Dresden.

## § 3.

### Meldung im Falle der Annahmeverweigerung der Meldefarten durch Lieferer.

Wenn ein Meldepflichtiger keinen Lieferer zur Annahme seiner Meldefarte bereithält, so hat er neben der für den Reichskommissar für die Kohlenverteilung in Berlin bestimmten Meldefarte auch die für den Lieferer bestimmte Meldefarte dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung, Berlin, einzusenden, und zwar mit einem besonderen Begleitschreiben, in dem anzugeben ist, aus welchem Grunde die Meldefarte nicht an einen Lieferer weitergegeben wurde, und welcher Lieferer vorgeschlagen wird.

## § 4.

### Weitergabe der Meldungen durch die Lieferer.

1. Jeder Lieferer, dem eine Meldefarte zugegangen ist, hat sie ohne Verzug seinem eigenen Lieferer weiterzugeben, bis sie zu dem Lieferer gelangt ist, der die meldepflichtigen Gegenstände unmittelbar von der Grube bezieht oder selbst erzeugt.

2. Falls ein Lieferer (Händler) die in einer Meldefarte aufgeführten Brennstoffe von mehreren Vorlieferern bezieht, so gibt er nicht die urschriftliche Meldefarte weiter, sondern verteilt deren Inhalt auf soviel neue Meldefarten, als Vorlieferer in Frage kommen. Diese neuen Meldefarten hat er an die einzelnen Vorlieferer weiterzugeben. Die für die Aufstellung erforderlichen Einzelmeldefarten mit gleichem Vordruck wie die übrigen Meldefarten sind bei den Ortskohlenstellen (Kriegswirtschaftsstellen, Kriegsamtsstellen) für je 0,03 M. erhältlich. Die Mengen der nicht mehr ergeben, als die der urschriftlichen neuen aufgeteilten Meldefarten dürfen zusammen Karte. Jede neue Meldefarte hat

a) die auf diese Karte entfallende Menge, b) die auf die anderen Karten verteilten Restmengen der urschriftlichen Karte zu enthalten. Die neuen Meldefarten sind mit dem Vermerk „Aufgeteilt“ und dem Namen der aufstellenden Firma zu versehen. Die urschriftliche Karte ist bis zum 1. April 1918 sorgfältig aufzubewahren.

3. Jeder Lieferer oder Vorlieferer, der von einem im Auslande wohnenden Lieferer böhmische Kohlen bezieht, hat die betreffenden Meldefarten nicht an den ausländischen Lieferer, sondern, falls es sich um Meldefarten handelt, die von im Königreich Bayern liegenden gewerblichen Niederlassungen herrühren, an die für die Verbrauchsstelle zuständige Kriegsamtsstelle bzw. Kriegsamtsnebenstelle, andernfalls an den Kohlenausgleichs-Dresden zu senden. Die Karten für solche ausländischen Lieferungen sind mit der Aufschrift „Auslandskohle“ zu versehen.

## § 5.

### Unzulässigkeit von Doppelmeldungen.

Meldungen derselben Bedarfsmenge bei mehreren Lieferanten sind verboten.

## § 6.

### Besondere Meldefarten für Oktober.

1. Zu den Meldungen sind nicht mehr die für die beiden früheren Meldungen ausgegebenen Meldefarten, sondern neue Vordrucke mit rotem Druck und dem Aufdruck „Oktobermeldung“ zu benutzen.

2. Die Meldungen, die mit Namensunterschrift (Firmenunterschrift) des Meldepflichtigen versehen sein müssen, dürfen nur auf den amtlichen Meldefarten erstattet werden, die jeder Meldepflichtige bei der zuständigen Ortskohlenstelle, beim Fehlen einer solchen bei der zuständigen Kriegswirtschaftsstelle, gegen eine Gebühr von 0,15 M. für vier zusammenhängende Karten beziehen kann. Auch die im Falle des § 4 Abs. 2 noch weiter erforderlichen Meldefarten sind dort einzeln erhältlich.

## § 7.

### Zusammenstellung bei den Hauptlieferern.

1. Lieferer, die die meldepflichtigen Brennstoffe unmittelbar von der Grube beziehen oder selbst erzeugen (§ 6 der Bekanntmachung vom 17. Juni 1917) haben bis zum 18. Oktober 1917 Listen der bei ihnen gemeldeten Gesamtsummen einzureichen, für welche Vordrucke von dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung, Berlin, unter der Bezeichnung „Listenvordrucke für Hauptlieferer“ zu beziehen sind.

2. Listen sind einzureichen:
- a) für Steinkohlen und Koks an den Reichskommissar für die Kohlenverteilung in Berlin,
- b) für Braunkohlen und Braunkohlenbriketts bzw. Presskies je nach der Zuständigkeit an die amtlichen Verteilungsstellen für Braunkohlen in Köln, Berlin, Halle,
- c) für Gasanfallsstoffe an die Wirtschaftliche Vereinigung Deutscher Gaswerke in Köln bzw. Berlin.

3. Für etwa nach dem 18. Oktober noch eingehende Meldungen sind Nachträge einzusenden.

## § 8.

### Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 1917 in Kraft. Im übrigen verbleibt es bei den Bestimmungen der Bekanntmachung, betreffend Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Briketts vom 17. Juni 1917 (Reichsanzeiger Nr. 145).

Berlin, den 20. September 1917.

Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.



## Rafa Die deutschen Winzer und die siebente Kriegs-anleihe.

Der Winzerverband des Rierischen Bauern-Vereins schreibt: „Wieder stehen wir vor einem Friedensschlusse. Die Winzer wissen, um was es dabei für sie geht. Es geht um Gänge, Sieg oder Niederlage bringt die entscheidende Antwort.“

Würde das linke Rheinufer französisch, käme es unter französischen Einfluß, oder würden die Weingölle den Wünschen der Franzosen entsprechend festgesetzt, dann wären unsere Weinberge keinen Bissertling mehr wert, unsere Weine würden in Zukunft pro Huder 200 bis 300 Mark kosten.

Für den deutschen Weinbau gibt es also nur eine Lösung der Frage: ein siegreicher Friede und Wirtschaftsverträge nach

deutschem Konzepte. Und darum müssen die deutschen Winzer die 7. Kriegs-anleihe zeichnen. Dank der Fürsorge des Staates, dank der Fernhaltung von Höchstpreisen ergiebt sich jetzt und im kommenden Herbst ein Goldstrom über die deutschen Weingäue. Das Vaterland hat, eingebettet der schlechten Zeiten, die der Weinbau in den letzten Jahrzehnten durchmachen mußte, dem Goldstrom freien Lauf gelassen. Die Kassen der Winzer werden sich füllen bis zum Rand.

Dieses Geld wird dem Winzer doppelten und dreifachen Segen bringen, wenn es in Kriegs-anleihe angelegt wird, denn ein großer Erfolg der 7. Kriegs-anleihe garantiert uns einen starken Frieden. Nicht Opfer-sinn und Vaterlands-Liebe müssen zur Zeichnung anspornen, sondern das wohlverstandene eigene Interesse.

Ein großer Erfolg der Anleihe wird ein Schrecken für unsere Feinde und für unsere Flamm-macher sein, wird unseren Mut und unsere Zu-versicht beleben, wird den Krieg abkürzen und uns die Garantie für einen starken Frieden und für eine glänzende Wirtschaftsentwicklung in der Zukunft sichern. Darum muß der letzte Groschen heraus; das Geld kann uns nichts nützen, ist gar nichts wert, wenn der Krieg verloren geht. Der Sieg gibt dem Gelde doppelten Wert. Bleibe also kein Winzer zurück. Wir sind es dem Vaterlande schuldig und das Vaterland wird unsere Interessen später nicht vergessen.“

## Bermischte Nachrichten.

in Ahmannshausen, 10. Okt. Die hiesige Win-zergenossenschaft ist aufgelöst worden. Die Li-quidationsbilanz vom 29. April 1917 besagte: Kassen-bestand 6.50 M., Forderungen 25 M., Spar-kassenbuch 18 M., Mobilien und Wein 1.506,25 Mark. Für Abtragung der Schuld wurden bei der Kassener Kasse 1225,50 M. niedergelegt. Es verbleibt ein Ueberschuß von 329,84 M.

in Kiedrich, 10. Okt. Zwei Schweine im Ge-wicht von je einem Zentner wurden einem hiesigen Einwohner gestohlen. Die Spitzhaken hat man noch nicht.

in Aus dem Rheingau, 10. Okt. In der Ge-marlung Lorch wurde eine Weinernte, die einem vollen Ertrag gleichkommt, eingebracht. Auf den Morgen wurde etwa ein Stück geerntet. Für den „Bodenthaler“, der meist nach Trechtings-hausen fällt, weil die Weinberge dieser berühm-ten Lage Winzern der Gemeinde Trechtingshausen gehören, wurden 525—560 M. für die 200 Liter Maische, für Maische aus anderen Lagen 500 M. erzielt. Das Stück (1200 Liter) Most stellte sich hier und in Lorchhausen auf 4050—4300 M.

in Frei-Weinheim, 10. Okt. Der Köln-Düssel-dorfer Schnell-Dampfer „Bismarck“ hatte zwischen hier und Oestrich einen anscheinend belanglosen Zusammenstoß mit einem Kohlenkahn. Kurz dar-auf geriet er aber dann auf Grund. Nach längerer Arbeit konnte er wieder freigebracht und hierher geschleppt werden. Er scheint eine Beschädi-gung am Rad davongetragen zu haben.

in Estville, 10. Okt. Das Eisene Kreuz erster Klasse hat der Kommandeur Dressky, Major von hier, bekommen.

in Aus Rheinhessen, 10. Okt. In einer gan-zen Reihe von Gemartungen ist die allgemeine Weinlese jetzt im Gange. Preise sind noch nicht genannt worden. Für den Zentner Portugieser wurden in Odenheim 160 M. erzielt. Das Stück Rotmost kostete in Schwabenheim a. S. 4800 M. Bubenheim 4650 M. und mehr, Appenheim 4600—4750 M., Jugenheim 4500—4600 M., Ste-decken 4700 M., Nieder-Saulheim 4700 M., Gau-Obernheim 4750 M., Wolfshelm 4600—4700 M., St. Johann und Sprenslingen 4600—4700 M., Siefersheim und Frei-Saubersheim 4750—4800 M.

in Von der Vergstraße, 9. Okt. Die Mandel-ernte an der 52 Kilometer langen Vergstraße fällt sonst in der Regel nicht besonders gut aus, weil die Blüten sehr früh herauskommen und dann beim ersten Frost erfrieren. In diesem Jahre zog sich durch den anhaltenden Frost im Früh-jahr die Blüte bis April hinaus und litt unter Frost durchaus nicht. Deshalb gab es eine her-vorragend gute Mandelernte, die nun gegenwärtig hereingebracht wird. Die Nachfrage nach Man-deln ist sehr stark. Während früher für den Zentner 15—20 M. bezahlt wurden, müssen in diesem Jahre bis 100 M. mit Schalen angelegt werden.

Verantw. Schriftleitung: J. L. M e b, Rüdesheim.